

Städtetag Nordrhein-Westfalen · Gereonstraße 18 - 32 · 50670 Köln

Herrn Präsidenten
des Landtages
André Kuper, MdL
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/2423

Alle Abg

nachrichtlich:

An die
Vorsitzenden der Fraktionen
des Landtages Nordrhein-Westfalen

An die
kommunalpolitischen Sprecher
der Fraktionen des Landtages Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen

30.03.2020

Helmut Dedy
Geschäftsführer
helmut.dedy@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-0
Telefax 0221 3771-128

Sehr geehrter Herr Präsident,

das Kabinett hat den Gesetzesentwurf zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen beschlossen. Der Landtag wird den Gesetzentwurf am kommenden Mittwoch beraten. Wir möchten zu dem Gesetzentwurf die beigefügte Stellungnahme abgeben.

www.staedtetag-nrw.de

Erlauben Sie mir vorab drei grundsätzliche Anmerkungen.

- Die Städte in Nordrhein-Westfalen tun alles, um eine schnelle Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern. Die Epidemie wird aber zu ganz erheblichen finanziellen Belastungen der Städte durch Mehrausgaben und Einnahmeausfälle führen. Die Städte halten es daher für dringend erforderlich, zusätzlich zu dem Rettungsschirm für die Wirtschaft einen kommunalen Rettungsschirm zu schaffen.
- Auch die Lösung des Altschuldenproblems bleibt dringend erforderlich. Dies gilt gerade mit Blick auf mögliche langfristige, durch die Corona-Epidemie bedingte finanzielle Schäden in den betroffenen Kommunalhaushalten.

- Schließlich bitte ich darum dafür Sorge zu tragen, dass die kommunalen Spitzenverbände eng in die Entscheidungsprozesse des Landes einbezogen werden. Eine enge Abstimmung zwischen dem Land und den Kommunen erleichtert den gemeinsamen Kampf gegen das Virus. Wichtig wäre unter anderem eine Einbindung in den Krisenkoordinationsrat der Landesregierung.

Der Vorstand des Städtetages NRW hat sich in einer Telefonkonferenz am 25. März 2020 mit den Herausforderungen befasst, mit denen die Städte durch die Epidemie konfrontiert werden. Den einstimmigen Beschluss möchte ich Ihnen zusätzlich zu unserer Stellungnahme übersenden.

Ich würde mich freuen, wenn Sie die Anliegen der Städte in Ihren Beratungen berücksichtigen würden.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Dedy

Anlagen

Kurzbewertung

des Gesetzentwurfes der Landesregierung

zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie

Zu Art. 1 – Infektionsschutz- und Befugnisgesetz NRW

Abschnitt 1 ersetzt die bisherige Zuständigkeitsverordnung zum IfSG. Neu sind die beabsichtigten Möglichkeiten in § 3 Abs. 2 und 3, Anordnungen für den Bereich mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden zu treffen und zur unmittelbaren Gefahrenabwehr auch den unteren Gesundheitsbehörden und dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerien ein Eintrittsrecht zu gewähren. Ebenso soll in § 8 Abs. 1 S. 2 eine Rechtsgrundlage für ministerielle Erlasse zur Ausführung des § 56 IfSG neu eingefügt werden. Dies wird von der Landesregierung insbesondere für die Bearbeitung des durch das „Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ des Bundes neu geschaffenen Entschädigungsanspruchs nach § 56 Abs. 1a IfSG auf Verdienstausfall wegen einer Schließung von Kinderbetreuungseinrichtungen für erforderlich erachtet.

Die Stärkung der Rolle des Landesentrums für Gesundheit wird begrüßt. Darüber hinaus wird dringend empfohlen, das Landeszentrum in seinen administrativen und fachlichen Kompetenzen deutlich zu stärken, damit es auch im Vorfeld zu einer pandemischen Lage unmittelbar agieren und die unteren Gesundheitsbehörden kompetent medizinisch-wissenschaftlich unterstützen kann.

Abschnitt 2 sieht besondere Regelungen bei epidemischen Lagen von landesweiter Tragweite vor. Hierzu gehören Befugnisse des Gesundheitsministeriums gegenüber den Krankenhausträgern (§ 12), gegenüber dem öffentlichen Gesundheitsdienst (§ 13) und ein Zugriffsrecht der zuständigen Behörden auf medizinisches, pflegerisches oder sanitäres Material (§ 14). Darüber hinaus sollen die zuständigen Behörden medizinisches und pflegerisches Personal verpflichten können, wenn es zur Bewältigung der epidemischen Lage notwendig ist (§ 15). § 16 listet die Grundrechte auf, die durch die Anordnungen nach den §§ 12 bis 15 eingeschränkt werden können.

Die Ausrufung einer epidemischen Lage darf angesichts der weitreichenden Folgen nicht leichtfertig erfolgen. Wir regen daher an zu prüfen, ob für die Ausrufung der Lage nicht eine 2/3-Mehrheit vorgesehen werden sollte. Die Aufhebung der epidemischen Lage sollte mit einfacher Mehrheit möglich sein.

Insbesondere das Anordnungsrecht gegenüber Krankenhäuser nach § 12 ist zu begrüßen. Die Geschäftsstelle hat die Landesregierung in den vergangenen Tagen mehrfach aufgefordert, landesweit einheitliche verbindliche Regelungen für Akutkrankenhäuser aber auch Reha- und sonstige private Kliniken zu schaffen, um die erforderlichen Behandlungskapazitäten für Coronapatienten freizuhalten. Insoweit wird erwartet, dass die neu geschaffene Kompetenznorm des § 12 nun auch unverzüglich hierfür genutzt wird.

§ 15 Abs. 1 i. V. m. Abs. 7 ermöglicht es den zuständigen Behörden insbesondere auch, niedergelassene Ärzte zum Einsatz zu verpflichten. Gerade die teilweise festzustellende Verweigerung der niedergelassenen Ärzteschaft an der Durchführung von Coronatests zeigt, dass die neue Kompetenznorm für die Gesundheitsämter erforderlich ist.

Zu Art. 2 – Aufhebung der ZVO-IfSG

Die Aufhebung der bisherigen Zuständigkeitsverordnung ist die logische Folge der Neureglung der Zuständigkeiten durch das IfSGB-NRW.

Zu Art. 3 – SodEG-Ausführungsgesetz

Durch § 1 wird insbesondere den kommunalen Leistungsträgern von Sozialleistungen nach dem SGB II, VIII und SGB XII in NRW die neue Aufgabe der Bewilligung eines Zuschusses nach § 3 SodEG übertragen. Hierbei handelt es sich um eine bislang nicht bestehende qualitativ neue Aufgabe, die die Gemeinden und Gemeindeverbände voraussichtlich wesentlich belasten wird.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit wurde seitens der Landesregierung keine Kostenfolgeabschätzung vorgenommen und auch keine Regelung zum Belastungsausgleich getroffen. Hier wird im Nachgang zur Coronakrise zwischen kommunaler Seite und Landesregierung zu besprechen sein, inwieweit hier nachfolgend eine Ausgleichszahlung beansprucht werden kann.

Die kommunalen Sozialleistungsträger werden gebeten, die künftig zu zahlenden Leistungen nach § 3 SodEG systematisch zu erfassen.

Die Landesregierung sollte kurzfristig in Absprache mit der Bundesregierung konkretisierende Hinweise zur materiellen Auslegung des § 3 SodEG und zum Verfahren erarbeiten, um eine einheitliche Handhabung sicher zu stellen.

Zu Art. 4 – Änderung der Gemeindeordnung

Einführung eines § 60a GO

Die Aufrechterhaltung der kommunalen Handlungsfähigkeit in Pandemiezeiten ist dringend erforderlich. Hierzu bedarf es geeigneter Handlungsmöglichkeiten der kommunalen Ebene, die von der Gemeindeordnung derzeit noch nicht bereitgestellt werden. Allen derzeitigen Gestaltungsmöglichkeiten ist nämlich gemein, dass sie eine Kooperationsbereitschaft der Ratsmitglieder voraussetzen.

Der im Gesetzentwurf vorgesehene Lösungsvorschlag, über Umlaufbeschlüsse Präsenzsitzungen zu vermeiden, ist ein möglicher Weg, um den Handlungsspielraum bei Dringlichkeitsentscheidungen zu erweitern. Allerdings sind mit dieser Variante verschiedene Risiken verbunden: So wirken Umlaufbeschlüsse intransparent, sie ermöglichen keinen konstruktiven Austausch der Ratsmitglieder untereinander. Änderungen der Beschlussvorschläge sind im Umlaufverfahren nicht möglich. Da die in diesem Verfahren getroffenen Beschlüsse nach dem Gesetzentwurf weiterhin im Nachgang vom Rat genehmigt werden müssten, würde das bisherige gestufte Dringlichkeitsverfahren hier um eine Stufe ergänzt werden. Es wären ebenso Beschlüsse, die unter Vorbehalt stünden und deren Umsetzung daher mit Risiken behaftet ist. Wenn im Umlaufverfahren viele Beschlüssen gefasst werden, die anschließend in einer regulären Ratssitzung genehmigt werden müssen, besteht außerdem das Risiko, dass die Umlaufbeschlüsse in der nachfolgenden Ratssitzung nicht in der für die Wahrung der Öffentlichkeit notwendigen Tiefe erörtert werden.

Der Vorteil gegenüber den bisherigen Dringlichkeitsentscheidungen liegt aber darin, dass der Beschluss durch eine sehr viel breitere Ratsmehrheit abgesichert werden kann, ohne dass eine Präsenzsitzung notwendig ist. Allerdings ist das erforderliche Quorum von 4/5 der Ratsmitglieder eine hohe Hürde, gerade angesichts der in NRW häufig vorkommenden „Zersplitterung“ der Räte,

so dass ein geringeres Quorum hilfreich wäre. Alternativ kann man für den Fall einer ausgerufenen epidemischen Lage auf das Quorum insgesamt verzichten. Wir regen darüber hinaus an klarzustellen, dass die Regelung des § 60a GO auch auf die Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten Anwendung findet.

Eine gegenüber dem Umlaufverfahren praktikablere und sicherere Lösung wäre es, die Dringlichkeitsbefugnisse des Hauptausschusses nach § 60 GO in Pandemiezeiten auszuweiten und die Voraussetzung, dass „eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist“ zu streichen oder wie folgt zu ergänzen: „oder wenn Katastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse dieses Vorgehen rechtfertigen“.

Noch einfacher erscheint es, dem Hauptausschuss in Pandemiezeiten grundsätzlich über eine Rechtsänderung die Möglichkeit zu geben, den Rat bei dringenden Entscheidungen zu ersetzen. Für uns wäre sogar eine gesetzliche Klarstellung vorstellbar, dass der Hauptausschuss vorübergehend und begrenzt auf die Pandemiezeit alle Entscheidungen anstelle des Rates treffen kann. Mit dieser Lösung wären zum einen die Mehrheitsverhältnisse gewahrt, die im Hauptausschuss gut abgebildet werden, zum anderen würde durch ein kleineres Gremium als den Rat die Ansteckungs- und Verbreitungsgefahr deutlich verringert. Wir halten diesen Weg in einer Pandemie auch für gut vermittelbar. Nicht zu vermitteln ist es, dass die kommunalen Gremien in voller Stärke weiter tagen, während in der Bevölkerung Versammlungen von mehr als zwei Menschen untersagt und soziale Kontakte weitgehend eingeschränkt werden.

Ein weiterer Weg wäre die Durchführung von Sitzungen in verkleinerter Besetzung nach Vorbild des Landtags oder Bundestags. Wichtig ist, dass die Verkleinerung auch durchsetzbar ist, also nicht einzelne Ratsmitglieder/-fraktionen trotzdem in voller Stärke erscheinen und die Mehrheitsverhältnisse nicht mehr gewahrt sind. Die verkleinerte Besetzung muss dann auch rechtssicher entscheiden dürfen, auch wenn nicht alle gewählten Ratsmitglieder mitwirken konnten. Für diesen Vorschlag wäre es notwendig, die Vorschriften zur Beschlussfähigkeit der Räte in §§ 49 GO befristet bis zum Ende der Kommunalwahlperiode (oder begrenzt auf Pandemiezeiten) zu ändern.

Eventuelle Regelungen zum Hauptausschuss als Sondergremium oder zum verkleinerten Rat müssen ausdrücklich auf die Zeiten einer Epidemie oder eines entsprechenden Katastrophenfalls beschränkt werden. Wir regen an, das vorgesehene Merkmal „in Ausnahmefällen, die durch Katastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstehen“, jedenfalls in der Begründung des Gesetzes zu erläutern.

Änderung des § 81 GO

Nach dem vorgeschlagenen neuen Absatz 5 soll § 81 Abs. 4 GO im Haushaltsjahr 2020 keine Anwendung finden. Wir verstehen den Regelungsvorschlag so, dass die Befugnis des Rates, die Inanspruchnahme von Ermächtigungen zu sperren, wenn die Entwicklung der Erträge oder der Aufwendungen oder die Erhaltung der Liquidität es erfordert, für 2020 auszusetzen ist. Zeitgleich aber die Befugnis der Kämmerin oder des Kämmers nach § 25 Abs. 2 KomHVO bestehen bleibt.

Es erscheint aus unserer Sicht richtig, in der Krisensituation die Handlungsfähigkeit der Verwaltung zu stärken. Wir erkennen aber auch, dass mit der Neuregelung in das Budgetrecht des Rates eingegriffen wird. Wir gehen nach einer Gesamtabwägung jedoch davon aus, eine solche, zeitliche begrenzte Verlagerung der Verantwortlichkeiten vertretbar ist.

Wir gehen davon aus, dass die untergesetzliche Regelung des § 25 Abs. 2 KomHVO bestehen bleibt. Ein Außer-Kraft-Setzen des § 25 Abs. 2 KomHVO wäre mit negativen Folgen für die weitere Bewirtschaftung der Kommunalhaushalte verbunden: Auf Grundlage des § 25 Abs. 2 KomHVO können (!)

Haushaltssperren erlassen, aber auch die mildere Form der Bewirtschaftungsverfügung durch die Finanzverantwortlichen gewählt werden. Viele Städte wollen die mildere Form der Bewirtschaftungsregelungen wählen.

Viel bedeutender ist es, dass schnell eine Anpassung weiterer haushaltsrechtlicher Vorschriften erfolgt. Die Anpassung haushaltsrechtlicher Vorschriften durch Änderung der haushaltsrelevanten Gesetze sowie der untergesetzlichen Normen bzw. die Veröffentlichung notwendiger Erlasse werden von den Kommunen dringlichst erwartet.

Dazu gehört insbesondere eine Änderung des § 81 Abs. 2 GO (Zwang zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes). Denkbar wäre hier auch eine Ergänzung des § 81 Abs. 3 GO dahingehend, dass § 81 Abs. 2 GO in der Corona-Krise keine Anwendung findet. Darüber hinaus ist eine Klarstellung dahingehend, dass eine Anhebung der in der Haushaltssatzung geregelten Liquiditätskreditobergrenze sowie Sicherungsmaßnahmen (vgl. § 78 Abs. 2 Nr. 3 GO) ohne Nachtragshaushalt, sondern durch einfachen Ratsbeschluss (ggf. im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung) möglich ist, zweckmäßig.

Generell gilt derzeit: Die Corona-Pandemie erfordert insbesondere kurzfristig Lösungen bei der Bewirtschaftung der kommunalen Haushalte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Haushaltssperren zum derzeitigen Zeitpunkt nicht zielführend sind, sondern krisenverschärfend wirken können: Durch den damit verbundenen Rückgang der öffentlichen Nachfrage, aber auch durch die organisatorische Belastung der gesamten kommunalen Verwaltung bei einer Bewirtschaftung des Haushalts mit Einzelgenehmigungen. Anstelle einer formalen Haushaltssperre streben die meisten Städte daher eine Verfügung zur Haushaltsbewirtschaftung an. Diese dient ebenfalls dazu, die notwendigen Mittel zur Struktursicherung und zur Krisenbewältigung an der Hand zu haben, behält aber die nötige Flexibilität bei. Auch Nachtragshaushalte sind zum derzeitigen Zeitpunkt nicht umsetzbar. Sie können kaum mit belastbaren Planwerten gefüllt werden. Zudem lähmt das Erfordernis, zunächst einen Nachtragshaushalt aufzustellen, die kommunale Reaktionsfähigkeit. Vor diesem Hintergrund ist es unzureichend, dass mit dem Pandemie-Gesetz als einzige haushaltsrechtliche Maßnahme die Haushaltssperre vor der Aufhebung durch den Rat geschützt werden soll.

Zu Art. 5 bis 8 – Beschlüsse nach der Kreisordnung, der Landschaftsverbandsordnung, dem Gesetz über den Regionalverband Ruhr und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Hier gelten die Ausführungen zu Art. 4 entsprechend.

Zu Art. 9 – Änderung des Stärkungspaktgesetzes

Durch die Einfügung des § 7 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz werden für das 2020 hinsichtlich der bestehenden Berichtspflichten abweichende Regelungen getroffen. Der Bericht zum Stand der Umsetzung des Haushaltssanierungsplans soll bis zum 30. September vorgelegt werden (+ 3 Monate); der Bericht über die Einhaltung des Sanierungsplans ist zum Stand 30. September (+ 3 Monate) vorzulegen. Gegen diese Regelung bestehen keine Einwände.

Abweichend von den Ausführungen in der Begründung zum Gesetzentwurf (S. 38) werden hier die Fristen zur Vorlage des Haushaltssanierungsplans nicht verlängert. Diese Regelungen finden sich in § 6 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz („Der Haushaltssanierungsplan ist jährlich fortzuschreiben und der Bezirksregierung spätestens am 1. Dezember vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen“).

Der neue § 12a Stärkungspaktgesetz stellt die Auszahlung der Konsolidierungshilfen im Haushaltsjahr 2020 sicher, unabhängig davon, ob der Haushaltssanierungsplan eingehalten wird. Damit wird abweichend von § 5 Abs. 3 Satz 2 Stärkungspaktgesetz für 2020 eine unbürokratische Regelung getroffen.

Darüber hinaus möchten wir anmerken, dass für Kommunen, die sich derzeit in der Haushaltssicherung befinden, keine Regelungen getroffen wurden. Wir regen insbesondere mit Blick auf die Kommunen, die zum Ende des Haushaltsjahres die Haushaltssicherung verlassen wollen, eine gleichlautende Fiktion betreffend die Einhaltung des Haushaltssicherungskonzeptes an. Eine solche Regelung könnte in § 76 GO verortet werden.

Zu Art. 13 – Änderung des E-Government-Gesetzes

Zur Eindämmung der Corona-Pandemie trägt auch bei, Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen einen erleichterten Online-Zugang zur Verwaltung und damit (auch der Verwaltung selbst) eine leichtere Abwicklung von Verwaltungsverfahren zu ermöglichen. Wir begrüßen das. Auch kann damit ein zusätzlicher Schub für die weitere Modernisierung der öffentlichen Verwaltung ausgelöst und die Akzeptanz digitaler Verwaltungsangebote gesteigert werden.

Ob es aber für den eng begrenzten Zeitraum bis zum 31. Dezember 2020 sinnvoll ist, jetzt in jeder Kommune einzeln über Art und Umfang der nur vorübergehend vorgesehenen Lockerungen zu entscheiden, erscheint fraglich, auch wenn die Lockerung an sich begrüßt wird. Neben der generellen Entscheidung in jeder Kommune muss dann auch in jedem Einzelfall die Frage beantwortet werden, welche Formerfordernisse in welchen Fällen nicht ausgesetzt werden können, etwa aus Gründen der Beweissicherung oder des Datenschutzes. Diese Fragen binden Kapazitäten, die im Moment anderweitig benötigt werden, so dass eine einheitliche Regelung sinnvoller erscheint.

Die Erleichterungen in der Kommunikation mit der Verwaltung sind nur bis zum 31. Dezember 2020 vorgesehen, dann treten sie per Gesetz außer Kraft. Es ist davon auszugehen, dass sich die Beteiligten schnell an die Lockerungen gewöhnen und es kaum zu erklären ist, einfache Kommunikationswege wieder aufzugeben. Wir halten es für sinnvoll, hier eine Evaluation vorzusehen, um bei positivem Evaluationsergebnis die Lockerungen beibehalten zu können.

Zu Art. 14 – Änderung der Landesbauordnung

Die Einführung eines Verfahrens für die elektronische Abwicklung der nach der Landesbauordnung durchzuführenden Verfahren, bei dem auf Schriftformerfordernisse und Formerfordernisse sowie Fristen, die durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes angeordnet sind, verzichtet oder von diesen abgewichen werden kann, wird ausdrücklich begrüßt. Die Erleichterungen bei den elektronischen Verfahren werden allerdings nicht kurzfristig umsetzbar sein. Die hierfür erforderliche technische Infrastruktur und die nach wie vor notwendige Authentifizierung des Datenübersmitters dürfte derzeit sowohl bei den Bauaufsichtsbehörden als auch bei den Antragstellerinnen und Antragstellern nur in den wenigsten Fällen vorhanden sein. Die Entwicklung des elektronischen Baugenehmigungsverfahrens steht noch am Anfang, auch existiert die vom MHKBG NRW in Aussicht gestellte Probe-Plattform für das Bauportal.nrw noch nicht.

Wenn die Bauaufsichtsbehörden kurzfristig entlastet werden sollen, müssten zeitnah die Fristen in den analogen Verfahren ausgesetzt oder ausgeweitet werden. Dies betrifft insbesondere die Fristen für die Prüfung von Bauanträgen, für Freistellungsverfahren, Abweichungen und für die Erteilung von Baugenehmigungen (§§ 63 Abs. 3 S. 4, 64 Abs. 2, 69 Abs. 3 S. 3 f, 71 Abs. 1 BauO NRW). Die Schaffung einer Rechtsgrundlage, die ein Abweichen oder einen Verzicht auf die o.g. Fristen ermöglicht, wird daher ausdrücklich begrüßt.

Zu Art. 16 – Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes

Es ist folgerichtig, auf Termine vor Ort zu verzichten. Die durch den Gesetzentwurf herbeizuführenden Änderungen von Regelungen und eingeübten Routinen sollten mit ihrem Auslaufen evaluiert und daraufhin geprüft werden, ob und ggf. in welcher Weise modifiziert sie dauerhaft übernommen werden können.

Zu Art. 18 – Änderung des Weiterbildungsgesetzes

Die Regelung stellt sicher, dass die anerkannten Weiterbildungseinrichtungen in NRW – kommunale Volkshochschulen und Weiterbildungseinrichtungen in anderer Trägerschaft – die Landesförderung auch dann erhalten, wenn die Durchführung von Bildungsveranstaltungen wegen der Corona-Pandemie ausgeschlossen ist. Zudem werden Anerkennung und Förderfähigkeit prolongiert sowie die Landesförderung bis Ende 2020 im Voraus gewährt. Die Regelungen sind mit Blick auf die Kontinuität des Weiterbildungsangebotes und die Liquidität der Träger zu begrüßen.

Zu Art. 21 – Änderung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes

Die Verlängerung des Mittelverwendungszeitraums für die Integrationspauschalen gem. § 14c Teilhabe- und Integrationsgesetz um 1 Jahr ist zu begrüßen. Gleichzeitig sollte die Vorgabe unverzüglich aufgehoben werden, mindestens 51 % des Gesamtbetrags der Zuweisungen nach dem Teilhabe- und Integrationsgesetz für Integrationsmaßnahmen zu verwenden.

Fehlende Regelungen und weitere Anmerkungen

Finanzielle Hilfen

Die notwendigen haushaltsrechtlichen Anpassungen sind stets als zweitbeste Lösung zu verstehen, es braucht einen Rettungsschirm auch für die Kommunen, um die corona-bedingten Lasten auszugleichen. Diese Forderung darf nicht unter den Tisch fallen.

Die kommunalen Unternehmen sollten als Anspruchsberechtigte in den Kreis für Hilfen mit aufgenommen werden. Darüber hinaus sollten Möglichkeiten der Kreditaufnahme bei Liquiditätsproblemen für Kommunen und Kommunale Unternehmen ermöglicht werden.

Altschuldenlösung

Die Altschuldenlösung bleibt erforderlich. Auch mit Blick auf mögliche langfristige, durch die Corona-Pandemie bedingten Finanzschäden in den Kommunalhaushalten trägt die Altschuldenlösung zur Entlastung der betroffenen Kommunen bei.

Förderprogramme

Die fristgemäße Abwicklung bestehender Förderprogramme ist derzeit gefährdet. Viele Städte brauchen zu einzelnen Programmen (KInvFöG, Gute Schule) eine Verlängerung der Fristen. Wir regen an, dass statt einer generellen Verlängerung der Fristen bereits die Auftragsvergabe als fristwährend interpretiert werden sollte, um die konjunkturstützende Wirkung der Investitionsprogramme aufrecht zu erhalten. Beim Programm „Gute Schule“ sollte befristet die Verzinsung für zu frühzeitig abgerufene Mittel ausgesetzt werden. Dies würde den Kommunen ermöglichen, die Mittel abzurufen, damit diese nicht verfallen. Für die Umsetzung der jeweiligen Maßnahme bestünde dann Zeit bis zur Frist des Verwendungsnachweises.

Coronavirus – Auswirkungen auf die Städte
(Beschluss des Vorstandes des Städtetages Nordrhein-Westfalen
vom 25. März 2020 – 328. Sitzung)

1. Der Vorstand begrüßt, dass die Landesregierung die Forderung des Städtetages Nordrhein-Westfalen aufgegriffen hat, notwendige Regelungen zur Eindämmung der Corona-Epidemie im Wege der Rechtsverordnung zu treffen. Er erwartet, dass dieser Regelungsweg auch für die künftig zu treffen-den Maßnahmen beschritten wird.
2. Der Vorstand erwartet von der Landesregierung, dass sie gemeinsam mit dem Bund ihre Bemühungen intensiviert, dringend benötigte Materialien wie Schutzkleidung, Atemschutzmasken und Desinfektionsmittel zu beschaffen. Das Land muss eine sachgerechte Verteilung des Materials in Nordrhein-Westfalen sicherstellen. Besonderes Augenmerk muss auf die Versorgung der unteren Gesundheitsbehörden, der Krankenhäuser, der Rettungsdienste, der Pflegeeinrichtungen und -dienste sowie der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte gelegt werden. Zu berücksichtigen sind aber auch eine Vielzahl von weiteren infekti-onsrelevanten Arbeitsfeldern wie etwa die kommunale Jugendhilfe oder der Umgang mit wohnungs- und obdachlosen Menschen.
3. Der Vorstand erwartet von der Landesregierung, landesweit einheitlich zu regeln, dass Beiträge für Kinderbetreuung in Kitas, Kindertagespflege und OGS für die Zeit der coronabedingten Notbetreuung zu erstatten sind. Die Einnahmeausfälle hierfür sind den Kommunen durch das Land zu erstatten.
4. Der Vorstand begrüßt, dass das Land mit dem Rettungsschirmgesetz kurzfristig bis zu 25 Mrd. Euro bereitstellt, um die Folgen der Corona-Krise zu bewältigen. Nun gilt es, diese Mittel zielgerichtet ein-zusetzen. Dafür müssen auch Hinweise der Kommunen berücksichtigt werden.
5. Die Städte tun alles, um eine schnelle Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern. Die Epidemie wird aber zu ganz erheblichen finanziellen Belastungen der Städte durch Mehrausgaben und Einnahmeausfälle führen. Der Vorstand fordert die Landesregierung deshalb auf, zusätzlich zum Rettungsschirm für die Wirtschaft einen kommunalen Rettungsschirm zu schaffen. Darüber hinaus müssen kurzfristig Vorkehrungen getroffen werden, die die Liquidität der kommunalen Kassen und das Fortbestehen der kommunalen Unternehmen absichern.
6. Der Vorstand fordert die Landesregierung auf, kurzfristig baurechtliche Erleichterungen einzuräumen, um den Kommunen die Umnutzung bestehender Gebäude sowie die Errichtung neuer Gebäude zur Notfallversorgung zu erleichtern.
7. Der Vorstand erwartet, dass die Kommunen in Nordrhein-Westfalen über ihre Spitzenverbände eng in die Entscheidungsprozesse des Landes einbezogen werden. Es liegt im Interesse einer koordinierten Vorgehensweise von Land und Kommunen, Vertreter der kommunalen Spitzenverbände insbesondere in den zur Eindämmung des Virus errichteten Krisenkoordinationsrat der Landesregierung in der Staatskanzlei aufzunehmen.
8. Der Vorstand fordert die Landesregierung auf, gemeinsam mit den Kommunen eine Strategie zu entwickeln, um eine stufenweise geordnete Rückkehr zum normalen Alltag zu gewährleisten. Hierbei sind insbesondere Konzepte zum Schutz von Personen zu entwickeln, die der Risikogruppe angehören.